

 <b>OTIF</b>	<b>ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN TECHNISCHES DOSSIER</b>		<b>ETV GEN-C</b> Seite 1 von 2
	Status: <b>ANGENOMMEN</b>	Version: 09	Ref.: A 94-01C/1.2011
Datum: 04.06.2014			

## APTU Einheitliche Rechtsvorschriften (Anhang F COTIF 1999)

### **Einheitliche technische Vorschriften (ETV) Allgemeine Vorschriften**

#### **TECHNISCHES DOSSIER**

*Erläuternde Bemerkung:*

*Die Textpassagen dieser ETV, die nicht in Spaltenform gedruckt sind, sind identisch mit den entsprechenden EU-Vorschriften. Die in zwei Spalten gedruckten Textpassagen sind nicht identisch, sie enthalten in der linken Spalte die ETV-Vorschriften und in der rechten Spalte die entsprechenden EU-Vorschriften. Der Text in der rechten Spalte dient lediglich der Information und ist nicht Teil der OTIF-Vorschriften.*

#### **1. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN<sup>1</sup>**

Das technische Dossier muss alle erforderlichen Schriftstücke hinsichtlich der Merkmale des Teilsystems sowie gegebenenfalls alle Bescheinigungen über die Konformität der Interoperabilitätskomponenten enthalten. Es sollte ferner alle Angaben über Einsatzbedingungen und -beschränkungen, Wartung, laufende oder periodische Überwachung, Betrieb und Instandhaltung enthalten.

#### **2. DETAILLIERTE ANFORDERUNGEN AN DAS TECHNISCHE DOSSIER**

Das technische Dossier gemäß Begriffsbestimmung in Artikel 2 ee) ATMF	Das der EG-Prüferklärung beigelegte technische Dossier
---	--

muss folgende Unterlagen enthalten:

- technische Merkmale der Auslegung einschließlich der mit der Ausführung übereinstimmenden Gesamt- und Teilpläne, Pläne der elektrischen und hydraulischen Einrichtungen, Pläne der Steuerstromkreise, Beschreibung der Datenverarbeitungs- und Automatiksysteme in der zur Dokumentation der durchgeführten Konformitätsprüfung erforderlichen Ausführlichkeit sowie Betriebs- und Wartungsanleitungen usw. für das betreffende Teilsystem;

- ein Verzeichnis der in das Teilsystem eingebauten

Bauelemente gemäß Artikel 2 g) ATMF, auch als Komponenten bezeichnet;

Interoperabilitätskomponenten gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe d;

- Abschriften der

EG-

<sup>1</sup> Der auf der vollen Seitenbreite und in der rechten Spalte gedruckte Text befindet sich in der entsprechenden EU-Vorschrift in Abschnitt 2.4 des Anhangs VI der Interoperabilitätsrichtlinie 2008/57/EG, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 191 vom 18.07.2008, geändert durch Richtlinie 2011/18/EU, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 57 vom 02.03.2011.



Konformitätserklärungen und gegebenenfalls der

Gebrauchstauglichkeitserklärungen

für die Komponenten, falls vorhanden

gegebenenfalls zusammen mit den entsprechenden Berechnungsunterlagen und einer Ausfertigung der Berichte über die Versuche und Prüfungen, die aufgrund der gemeinsamen technischen Spezifikationen von den

Bewertungsstellen

durchgeführt wurden;

- etwa vorhandene

von einer für die Bewertung von Teilsystemen zuständigen Bewertungsstelle ausgestellte Zwischenprüfbescheinigungen

sowie in diesem Fall etwaige

ETV-Zwischenprüferklärungen,

die der

ETV-Prüfbescheinigung

beigefügt sind, einschließlich des Ergebnisses der Überprüfung ihrer Gültigkeit durch die Bewertungsstelle;

- die ETV-Prüfbescheinigung

mit den entsprechenden Berechnungsunterlagen, unterzeichnet von der

Bewertungsstelle,

die mit der

Prüfung der Teilsysteme

beauftragt ist, die bestätigt, dass das Teilsystem den Anforderungen der einschlägigen

ETV und gegebenenfalls des RID

entspricht, gegebenenfalls mit Angabe der während der Durchführung der Arbeiten geäußerten Vorbehalte, die nicht ausgeräumt werden konnten; der

Prüfbescheinigung

sind auch die von der

Bewertungsstelle erstellten Besuchs- und Prüfberichte bezüglich des Konstruktions-

EG-

,über die die oben erwähnten Komponenten gemäß Artikel 13 der Richtlinie verfügen müssen,

benannten Stellen

- EG-Zwischenprüfbescheinigung(en)

EG-Zwischenprüferklärungen,

EG-Prüfbescheinigung

benannte Stelle;

- die EG-Prüfbescheinigung,

benannten Stelle,

EG-Prüfung

TSI

EG-Prüfbescheinigung

benannten Stelle im Rahmen ihres Auftrags erstellten Besuchs- und Prüfberichte gemäß



verfahrens des Herstellers beizufügen;

- Einschlägige Standpunkte und Bescheinigungen zur Konformität mit anderen internationalen Vorschriften als ETV
- Prüferbescheinigung eines Teilsystems und im Falle von geltenden nationalen Vorschriften die dazugehörige Dokumentation.

Wenn gemäß

ETV GEN-D, Abschnitt 5 und ETV GEN-G

die sichere Integration erforderlich ist, hat der Antragsteller dem technischen Dossier den Bericht des Bewerbers über die Gemeinsame Sicherheitsmethode (CSM) zur Bewertung von Risiken

beizufügen

den Nummern 2.5.3 und 2.5.4 beizufügen;

- EG-Bescheinigungen, die gemäß anderer aufgrund des Vertrags geltender Vorschriften ausgestellt wurden;

(Abschnitt 3.3 Technisches Dossier)

Das der Prüferklärung im Fall nationaler Vorschriften beigefügte technische Dossier wird dem in Nummer 2.4 genannten technischen Dossier beigefügt und enthält die technischen Daten für die Bewertung der Konformität des Teilsystems mit den nationalen Vorschriften.

Verordnung der Kommission (EG) Nr. 352/2009<sup>2</sup>

gemäß Artikel 6 § 3 der Richtlinie 2004/94/EG

<sup>2</sup> veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 108 vom 22.4.2009, S. 4